

Tabak

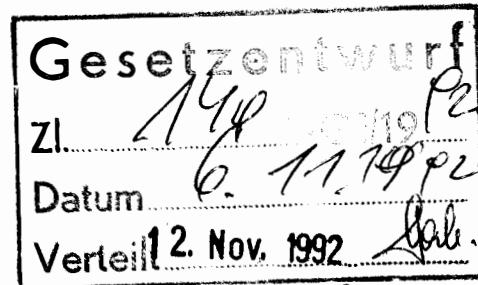
**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**ABTEILUNG III/11**

GZ. TbM-100/5-III/11/92 | 25 |

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 5139860

Sachbearbeiter:  
 Dr. Schöller u. Mag. Leitgeb  
 Telefon:  
 51 433 / 1357 u. 1348 DW

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien



Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, 25 Exemplare des beiliegenden  
 Gesetzentwurfs samt Vorblatt, den Erläuterungen, der Gegenüberstellung des gel-  
 tenden Gesetzestextes zum Gesetzentwurf sowie eine Verordnung und drei EG-  
 Richtlinien mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stel-  
 lungnahme eine Frist bis

25. November 1992

eingeräumt.

25 Beilagen

30. Oktober 1992  
 Für den Bundesminister:

Dr. Spieß

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

**E n t w u r f****eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:**

**"Inverkehrbringen und Etikettierung von Tabakwaren**

§ 9a. (1) Zur Umsetzung der im Anhang II, Abschnitt XXV des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl .../1992, angeführten Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in der jeweils für Österreich geltenden Fassung sowie der Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten in der jeweils für Österreich geltenden Fassung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung

a) für bestimmte Tabakerzeugnisse Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen;

- 2 -

- b) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen deren Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen anzugeben ist, und die Form dieser Angaben festzulegen;
- c) für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise vorzuschreiben und deren Form festzulegen;
- d) das Inverkehrbringen von bestimmten Tabakerzeugnissen zu untersagen;
- e) die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie zur Mitteilung von Daten zu verpflichten, so weit dies zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen der Republik Österreich an zwischenstaatliche Organisationen erforderlich ist.

(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die den nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen."

2. Der bisherige § 24 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5; § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) In den Fällen des Abs. 1 lit. a sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

3. § 25 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970."

4. § 38 lautet:

"§ 38. Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des

- 3 -

Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sowie einer nach § 9a erlassenen Verordnung sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen."

5. §§ 44 und 45 lauten:

"§ 44. (1) Die §§ 9a, 24 und 38 in der Fassung des Bundesgesetzes vom .. BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Verordnungen nach den geänderten Bestimmungen können schon vor deren Inkrafttreten erlassen werden. Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 5, soweit dieser den Anbau oder die Gewinnung von Tabak betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

2. hinsichtlich der §§ 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

3. hinsichtlich des § 9a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;

4. hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales."

- 4 -

## V O R B L A T T

### Problem:

Nach dem EWR-Abkommen sind die EG-Richtlinien über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch in innerstaatliches Recht umzusetzen und EWR-Angehörige Inländern bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften gleichzustellen.

### Ziel:

Die oben angeführten Richtlinien sollen in innerstaatliches Recht umgesetzt und EWR-Angehörige Inländern gleichgestellt werden.

### Inhalt:

In das Tabakmonopolgesetz 1968 wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen aufgenommen, die eine richtlinienkonforme Umsetzung von EG-Recht in innerstaatliches Recht gewährleisten soll.

EWR-Angehörige werden bei der Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte Inländern gleichgestellt.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Keine nennenswerten Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

Die von der Austria Tabakwerke AG zu tragenden Kosten für eine Änderung der Etikettierung wären mit rund 4 Millionen Schilling zu veranschlagen.

- 5 -

## ERLÄUTERUNGEN

### A. Allgemeiner Teil

Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBI ...../1992, (EWR-Abkommen), verpflichtet die Vertragsparteien Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten und nicht schon als solche verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechtes sind, in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Artikel 23 in Verbindung mit Anhang II, Abschnitt XXV des EWR-Abkommens verpflichtet die Mitgliedstaaten zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1) sowie der Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 36).

Tabakerzeugnisse sind in Österreich Gegenstand des Tabakmonopols. Die Erzeugung von und der Handel mit Tabakerzeugnissen sind im Tabakmonopolgesetz 1968 geregelt. Unter Handel wird in diesem Gesetz das Inverkehrbringen von Monopolgegenständen verstanden. Da die zwei genannten EG-Richtlinien ebenfalls die Erzeugung bzw. das Inverkehrbringen von Monopolgegenständen regeln, sollen sie im Rahmen des Tabakmonopols umgesetzt werden.

Die angeführten Richtlinien sollen die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigen. Es werden gemeinsame Regeln für die Etikettierung von Tabakerzeugnissen und den höchstzulässigen Teerge-

- 6 -

halt von Zigaretten aufgestellt, um einerseits Handelshemmisse, die sich aus einer unterschiedlichen Etikettierung ergeben, zu beseitigen und andererseits dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

In Österreich besteht derzeit keine gesetzliche Regelung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Zigarettenpackungen weisen jedoch auf Grund eines Übereinkommens, das zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz geschlossen und am 23. September 1991 zuletzt geändert wurde, Hinweise auf die mit dem Rauchen verbundene Gesundheitsgefährdung, das enthaltene Nikotin und die sonstigen Rauchinhaltstoffe auf.

Durch die nunmehr vorgesehene gesetzliche Regelung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die sich aus den Richtlinien ergebenden konkreten Kennzeichnungs- und Meldeverpflichtungen und das Verbot von Zigaretten mit einem zu hohen Teergehalt innerstaatlich umzusetzen.

Weiters enthält die Novelle eine Gleichstellung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens mit österreichischen Staatsbürgern, die durch Artikel 4 und insbesondere Artikel 31 des Abkommens erforderlich wird.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu Z 1

Die Einführung des § 9a trägt der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie der Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvor-

- 7 -

schriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten Rechnung.

Die erstgenannte Richtlinie betrifft Rechts- und Verwaltungsvorschriften über gesundheitsrelevante Warnhinweise auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen sowie über die Angabe des Teer- und Nikotingehaltes auf Zigarettenpackungen. Sie wurde mit Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 (ABl. Nr. L 158 vom 11. 6. 1992, S. 30) dahingehend geändert, daß auch spezifische Warnhinweise, die auf den Verpackungen anderer Tabakerzeugnisse als Zigaretten angebracht werden sollen, festzulegen sind. Außerdem enthält diese Richtlinie ein Verbot bestimmter Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind. Diese Änderung ist noch nicht Rechtsbestand des EWR-Abkommens. Über ihre Übernahme soll nach dem derzeitigen Informationsstand aber Anfang 1993 entschieden werden.

Die zweitgenannte Richtlinie regelt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten.

Durch die Verweise auf die "jeweils für Österreich geltende Fassung" soll klargestellt werden, daß die in den EG geltenden Fassungen nur insoweit Grundlagen für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen sind, als sie Gegenstand des EWR-Abkommens sind.

Punkt 4. a) des Protokolles 1 zum EWR-Abkommen "Über horizontale Anpassungen" sieht vor, daß ein EFTA-Staat Informationen, die ein EG-Mitgliedstaat der EG-Kommission vorzulegen hat, der EFTA-Überwachungsbehörde und einem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln hat.

- 8 -

Die Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 sieht in Artikel 3 Abs. 4 vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission im Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis des Teer- und Nikotingehaltes der Zigaretten, die auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden, übermitteln. Es ist daher die Monopolverwaltung durch die zu erlassende Verordnung zu verpflichten, die entsprechenden Daten dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben.

Die Formulierung "an zwischenstaatliche Organisationen" wurde nicht näher präzisiert, um den Bedarf nach einer Gesetzesänderung für den Fall einer Kompetenzänderung oder -verschiebung supranationaler Organe hintanzuhalten.

#### Zu Z 2

Der bisher geltende § 24 Abs. 1 lit. a bewirkte eine Bevorzugung von österreichischen Staatsbürgern bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften.

Im Hinblick auf Artikel 4 (Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) und insbesondere Artikel 31 (Niederlassungsfreiheit) des EWR-Abkommens sollen nunmehr alle Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gegenüber Bewerbern aus Drittstaaten bevorzugt werden.

#### Zu Z 3

Die Bezeichnungsänderung erfolgte auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (BGBI 721/1988).

#### Zu Z 4

Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften und das verbots-

- 9 -

**widrige Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sollen als Finanz-  
ordnungswidrigkeiten geahndet werden.**

## Textgegenüberstellung

### Geltender Text:

### Neuer Text:

#### Inverkehrbringen und Etikettierung von Tabakwaren

§ 9a. (1) Zur Umsetzung der im Anhang II, Abschnitt XXV des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBI .../1992, angeführten Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in der jeweils für Österreich geltenden Fassung sowie der Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten in der jeweils für Österreich geltenden Fassung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung

- a) für bestimmte Tabakerzeugnisse Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen;
- b) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen deren Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen anzugeben ist und die Form dieser Angaben festzulegen;
- c) für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise vorzuschreiben und deren Form festzulegen;
- d) das Inverkehrbringen von bestimmten Tabakerzeugnissen zu untersagen;

- 40 -

§ 24. (1) Das Anbot eines Bewerbers um ein Tabakverschleißgeschäft ist nicht zu berücksichtigen,

a) wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und sich ein österreichischer Staatsbürger bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach lit. b bis g vorliegt, oder

...

(4) Wenn ein gestelltes Anbot nicht zu berücksichtigen ist, hat dies die Monopolverwaltungsstelle dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

e) die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie zur Mitteilung von Daten zu verpflichten, soweit dies zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen der Republik Österreich an zwischenstaatliche Organisationen erforderlich ist.

(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die den nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen.

§ 24. (1) unverändert

- 11 -

(4) In den Fällen des Abs. 1 lit. a sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Wenn ein gestelltes Anbot nicht zu berücksichtigen ist, hat dies die Monopolverwaltungsstelle dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 25. (1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind, soweit keine Ansprüche von Angehörigen eines Tabakverschleißers bestehen (§ 26), folgende Personen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

...  
4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 38. Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

§ 25. (1) bis Z 3 unverändert

4. begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 38. Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sowie einer nach § 9a erlassenen Verordnung sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

§ 44. (1) Die §§ 9a, 24 und 38 in der Fassung des Bundesgesetzes vom .. BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

§ 44. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 5, soweit dieser den Anbau oder die Gewinnung von Tabak betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der §§ 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

(2) Verordnungen nach den geänderten Bestimmungen können schon vor deren Inkrafttreten erlassen werden. Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 5, soweit dieser den Anbau oder die Gewinnung von Tabak betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich der §§ 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 9a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
4. hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

## Verordnungs-Entwurf

### Verordnung

des Bundesministeriums für Finanzen über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Auf Grund des § 9a des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

#### Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind alle Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind.

(2) Nikotin im Sinne dieser Verordnung sind die Nikotinalkaloide.

(3) Teer im Sinne dieser Verordnung ist das nikotinfreie trockene Rauchkondensat.

#### Allgemeine Warnhinweise

§ 2. (1) Tabakerzeugnisse, die zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem allgemeinen Warnhinweis "Rauchen gefährdet die Gesundheit" versehen sind. Bei

- 15 -

Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, ist statt des Wortes "Rauchen" das Wort "Tabak" zu verwenden.

(2) Dem allgemeinen Warnhinweis müssen die Worte "Der Gesundheitsminister:" vorangestellt sein.

#### Besondere Warnhinweise

§ 3. (1) Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie neben dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 jeweils einen der folgenden besonderen Warnhinweise tragen:

1. "Rauchen verursacht Krebs"
2. "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten"
3. ["Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft"]
4. ["Schützen Sie die Kinder: lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen"].

(2) Dem besonderen Warnhinweis müssen die Worte "Der Gesundheitsminister:" vorangestellt sein.

(3) Die besonderen Warnhinweise des Abs. 1 sind vom Hersteller abwechselnd zu verwenden. Sie müssen mit der gleichen Häufigkeit auf den von ihm in den Verkehr gebrachten Packungen erscheinen. Abweichungen dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert betragen.

#### Eingeführte Tabakerzeugnisse

§ 4. (1) Zigaretten aus anderen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie anstelle

- 16 -

eines der dort angeführten besonderen Warnhinweise einen nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes zulässigen anderen besonderen Warnhinweis in deutscher Sprache tragen.

(2) Bei Tabakerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die Angaben nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 nicht erforderlich, wenn diese im Herstellungsland nicht vorgeschrieben sind.

#### Angabe des Gehaltes an Rauchinhaltsstoffen

§ 5. Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der im Rauch einer Zigarette enthaltene Gehalt an nikotinfreiem Rauchkondensat (Teergehalt) und Nikotin angegeben sind.

#### Form der Kennzeichnung

§ 6. (1) Bei Zigarettenpackungen muß der allgemeine Warnhinweis nach § 2 auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite, der besondere Warnhinweis nach § 3 oder § 4 Abs. 1 auf der anderen Breitseite der Packung angebracht sein. Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch der besondere Warnhinweis müssen jeweils mindestens 4 vom Hundert der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

- 17 -

(2) Bei anderen Tabakerzeugnissen ist der allgemeine Warnhinweis an ins Auge fallender Stelle der Packung auf kontrastierendem Hintergrund gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufzudrucken oder unablösbar anzubringen. Er darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) Die Angaben nach § 5 über den Gehalt an Rauchinhaltstoffen müssen auf der Schmalseite der Zigarettenpackung gut lesbar auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt sein und mindestens 4 vom Hundert der betreffenden Fläche einnehmen.

#### Teergehalt der Zigaretten

§ 7. (1) Für den Teergehalt im Rauch werden je Zigarette folgende Höchstmengen festgesetzt:

15 Milligramm ab 31. Dezember 1993,  
12 Milligramm ab 31. Dezember 1997.

(2) Zigaretten mit einem Gehalt von mehr als 15 Milligramm dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1993 hergestellt worden sind. Zigaretten mit einem Gehalt von mehr als 12 Milligramm bis zu 15 Milligramm dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1998 hergestellt worden sind.

#### Mitteilungspflicht

§ 8. Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie hat längstens bis zum 15. Jänner jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen ein Verzeichnis des

- 18 -

nach § 5 der Verordnung anzugebenden Teer- und Nikotingehaltes der Zigaretten zu übermitteln, die sie im vergangenen Jahr in Österreich in den Verkehr gebracht hat.

#### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Tabakerzeugnisse, die nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet sind und vor dem 31. Dezember 1994 erzeugt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden.

## II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 13. November 1989

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

(89/622/EWG)

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>, in Erwägung nachstehender Gründe:

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese möglichen Hindernisse müssen beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln für ihre Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. C 48 vom 20. 2. 1989, S. 8, und

ABI. Nr. C 62 vom 11. 3. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 106, und

ABI. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. C 237 vom 12. 9. 1980, S. 43.

Der Europäische Rat hat am 28. und 29. Juni 1985 in Mailand auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entscheidung vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs <sup>(4)</sup> als Ziel für dieses Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft zur Verringerung der Zahl der Kreberkrankungen festgelegt. Dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es wichtig, auf den Verpackungen aller Tabakerzeugnisse eine Warnung vor den Risiken anzubringen, die der Konsum dieser Erzeugnisse mit sich bringt.

Im Hinblick auf einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit ist die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zur Information der Bürger und ihrer Erziehung zu einem gesundheitsbewussten Verhalten erforderlich.

Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

Nr. L 359/2

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

8. 12. 89

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Initiativen werden die Gesundheit der Bevölkerung um so eher verbessern, als sie von Gesundheitserziehung im schulpflichtigen Alter sowie von Aufklärungs- und Informationskampagnen begleitet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über gesundheitsrelevante Warnhinweise auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen sowie über die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen, wobei von einem hohen Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Gesundheitsschäden infolge von Tabakmißbrauch ausgegangen wird.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Tabakerzeugnisse: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen,
2. Teer: das nikotinfreie trockene Rauchkondensat,
3. Nikotin: Nikotin-Alkaloide.

#### Artikel 3

(1) Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer- und Nikotingehalt wird nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 gemessen.

(2) Die Genauigkeit der Angaben auf den Packungen wird nach Norm ISO 8243 überprüft.

(3) Die Angaben müssen auf der Schmalseite der Zigarettenpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund in der bzw. den Amtssprachen des Landes der letzten Vermarktungsstufe aufgedruckt sein und mindestens 4 v. H. der berreffenden Fläche einnehmen. Der genannte Prozentsatz erhöht sich bei Ländern mit zwei Amtssprachen auf 6 v. H. und bei Ländern mit drei Amtssprachen auf 8 v. H.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts der Zigaretten, die auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

#### Artikel 4

(1) Alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen müssen auf der am ehesten ins Auge fallenden Seite in der (den) Amtssprache(n) des Landes der letzten Vermarktungsstufe folgenden allgemeinen Warnhinweis tragen: „Rauchen/ Tabak gefährdet die Gesundheit“.

(2) Bei Zigarettenpackungen müssen auf der anderen Breitseite in der (den) Amtssprache(n) des Landes der letzten Vermarktungsstufe alternierend spezifische Warnhinweise angebracht werden, wobei wie folgt vorzugehen ist:

- jeder Mitgliedstaat stellt ausschließlich aus den im Anhang aufgeführten Warnhinweisen eine eigene Liste auf;
- die ausgewählten spezifischen Warnhinweise werden auf die Packungen aufgedruckt, wobei — mit einer Toleranz von ca. 5 v. H. — zu gewährleisten ist, daß jeder Hinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß bei den Warnhinweisen der Absätze 1 und 2 angegeben wird, von welcher Stelle sie ausgehen.

(4) Die Warnhinweise der Absätze 1 und 2 auf Zigarettenpackungen nehmen mindestens 4 v. H. jeder Breitseite ein; die Angabe der Stelle nach Absatz 3 ist hierin nicht inbegriffen. Der genannte Prozentsatz erhöht sich bei Ländern mit zwei Amtssprachen auf 6 v. H. und bei Ländern mit drei Amtssprachen auf 8 v. H.

Die Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Zigarettenpackung

- a) müssen deutlich lesbar sein;
- b) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
- c) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
- d) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
- e) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.

(5) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten ist der allgemeine Warnhinweis nach Absatz 1 an ins Auge fallender Stelle auf einem kontrastierenden Hintergrund gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufzudrucken oder unablösbar anzubringen. Er darf auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

12. 89**Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften****Nr. L 359/3****Artikel 5**

Die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt beschränkt sich auf die Meß- und Überprüfungsmethoden nach Artikel 3 Absätze 1 und 2.

**Artikel 6**

Bei der Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 5 wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

**Artikel 7**

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

**Artikel 8**

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, aus Gründen der Etikettierung weder untersagen noch einschränken.

(2) Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unter Beachtung des Vertrags Vorschriften, die sie zum Schutz der menschlichen Gesundheit als erforderlich erachten, für die Einfuhr, den Verkauf und den Verbrauch von Tabakerzeugnissen zu erlassen, sofern dies keine Änderung der Etikettierung gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie beinhaltet.

**Artikel 9**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juli 1990 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilen ihr die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Die Kommission veröffentlicht die in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen einzelstaatlichen Listen der Warnhinweise im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 31. Dezember 1991 in Kraft.

In den Verkehr gebracht werden dürfen jedoch noch

— bis zum 31. Dezember 1992 Zigaretten sowie

— bis zum 31. Dezember 1993 sonstige Tabakerzeugnisse,

die am 31. Dezember 1991 bereits hergestellt sind und die Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die ihre in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Listen der Warnhinweise nach dem 31. Dezember 1991 ändern, teilen die betreffende Änderung achtzehn Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mit, die sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

**Artikel 10**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**C. EVIN**

## ANHANG

## Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich

## A. Warnhinweise, die in den einzelstaatlichen Listen stehen müssen

1. Rauchen verursacht Krebs.
2. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.

## B. Warnhinweise, unter denen die Mitgliedstaaten wählen können

1. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
2. Rauchen ist tödlich.
3. Rauchen kann zum Tode führen.
4. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft.
5. Schützen Sie die Kinder: lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen.
6. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
7. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen.
8. Rauchen führt zu Krebs, chronischer Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten.
9. Jedes Jahr sterben in ... (Name des Landes) mehr als ... Menschen an Lungenkrebs.
10. Jedes Jahr kommen ... (Bezeichnung der Staatsangehörigen) bei Verkehrsunfällen um — Tabakmißbrauch tötet ... mal mehr.
11. Jedes Jahr verursacht der Tabakmißbrauch mehr Opfer als der Straßenverkehr.
12. Raucher sterben früher.
13. Nichtraucher leben gesünder.
14. Steigern Sie Ihr Einkommen: geben Sie das Rauchen auf.

Nr. L 137/36

Antrag der Europäischen Gemeinschaften

30. 5. 90

## RICHTLINIE DES RATES

vom 17. Mai 1990

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten  
über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

(90/239/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, auf Vorschlag der Kommission (1), in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Festlegung des höchstzulässigen Teergehalts von Zigaretten bestehen Unterschiede. Diese können zu Handelshemmissen führen und so die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese Hindernisse müssen daher beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Zigaretten gemeinsamen Regeln hinsichtlich des höchstzulässigen Teergehalts unterworfen werden.

Diese Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Das Lungenkrebsrisiko nimmt mit dem Teergehalt des konsumierten Tabaks zu. Der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 (4) den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum als vorrangiges Ziel genannt.

Die Fristen für die Durchführung dieser Richtlinie sind ausreichend lang zu bemessen, damit die Sortenumstellung in gewissem Umfang erreicht wird und damit sich Verbraucher und Hersteller zunehmend Erzeugnissen mit niedrigerem Teergehalt zuwenden.

Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird.

Die Raucher müssen sich stets der Tatsache bewußt sein, daß alle Zigaretten gesundheitsschädlich sind. Es ist wesentlich wünschenswerter, daß sie das Rauchen aufgeben, statt auf Zigaretten mit einem niedrigen Teergehalt auszuweichen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Initiative wird sich um so günstiger auf die öffentliche Gesundheit auswirken, als sie mit Programmen zur Gesundheitserziehung während der Pflichtschulzeit sowie mit Informations- und Aufklärungskampagnen einhergeht.

Die Festlegung eines höchstzulässigen Teergehalts ist im Falle Griechenlands mit besonderen sozio-ökonomischen Problemen verbunden. Daher ist für diesen Mitgliedstaat bei den jeweiligen Stichtagen ausnahmsweise eine von den übrigen Mitgliedstaaten abweichende Regelung vorzusehen —

## HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

## Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten, wobei ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der durch Teer hervorgerufenen Gesundheitsschäden zugrunde gelegt wird.

## Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist Teer das nikotinfreie trockene Rauchkondensat.

(2) Der Teergehalt der in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Zigaretten darf  
ab 31. Dezember 1992 15 mg und  
ab 31. Dezember 1997 12 mg  
nicht überschreiten.

(3) Als vorübergehende Ausnahmeregelung gelten für die Griechische Republik die folgenden Grenzwerte und Stichtage :

31. Dezember 1992 : 20 mg,  
31. Dezember 1998 : 18 mg,  
31. Dezember 2000 : 15 mg,  
31. Dezember 2006 : 12 mg.

Die Ausnahmeregelung begründet jedoch kein Recht zu Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 10.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 22, und  
ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990.

(3) ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988, S. 49.

(4) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

**Artikel 3**

Der Teergehalt von Zigaretten wird nach den Verfahren ISO 4387 und 3400 gemessen. Die Nachprüfung erfolgt nach dem Verfahren ISO 8243.

**Artikel 4**

Die Anpassung der Bestimmungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt beschränkt sich auf das Verfahren zur Bestimmung des Teergehalts und das Nachprüfungsverfahren nach Artikel 3.

**Artikel 5**

Bei der Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 4 wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

**Artikel 6**

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls nach Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

**Artikel 7**

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus-

Gründen der Begrenzung des Teergehalts von Zigaretten untersagen oder einschränken.

(2) Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unter Beachtung des Vertrages Vorschriften zum Schutze der menschlichen Gesundheit bei Einfuhr, Verkauf und Verbrauch von Tabakerzeugnissen zu erlassen, sofern dies keine Änderung der durch diese Richtlinie festgelegten Begrenzung des Teergehalts von Zigaretten beinhaltet.

**Artikel 8**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen<sup>(1)</sup>. Sie unterrichten darüber unverzüglich die Kommission.

(2) Erzeugnisse, die zu den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Stichtagen bereits hergestellt sind und dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen jedoch noch während der zwei auf diese Stichtage folgenden Jahre vermarktet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**Artikel 9**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. O'HANLON

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 18. Mai 1990 bekanntgegeben.

## II

*(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 92/41/EWG DES RATES

vom 15. Mai 1992

**zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen**

**DER RAT DER EUROPAISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese möglichen Hindernisse müssen beseitigt werden; zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln für ihre Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, in ausreichendem Maße Rechnung tragen und gemäß Artikel 100a Absatz 3 des Vertrages

einen Gesundheitsschutz auf hohem Niveau gewährleisten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs (⁴) als Ziel für dieses Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft durch eine Verringerung der Zahl der Krebserkrankungen festgelegt; dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Um eine objektive Information über die Risiken des Tabakverbrauchs zu gewährleisten, wurden durch die Richtlinie 89/622/EWG (⁵) sowohl ein allgemeiner Warnhinweis für die Verpackungen aller Tabakerzeugnisse als auch spezifische Warnhinweise für Zigaretten eingeführt.

Einer entsprechenden Aufforderung des Rates folgend hat sich die Kommission bereit erklärt, die Richtlinie 89/622/EWG abzuändern, um weitere spezifische Warnhinweise festzulegen, die auf den Verpackungen anderer Tabakerzeugnisse als Zigaretten angebracht werden sollen.

Nach Auffassung von wissenschaftlichen Sachverständigen bergen alle Tabakerzeugnisse ein Gesundheitsrisiko.

Die zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse sind nach ihren Auswirkungen auf die Gesundheit und im Hinblick auf ihre Etikettierung von denen, die nicht geraucht werden, zu unterscheiden.

Tabak zum Selberdrehen birgt die gleichen gesundheitlichen Risiken wie Zigaretten; die spezifischen Warnhinweise für Zigaretten sollten daher auch für Tabak zum Selberdrehen gelten.

(¹) ABl. Nr. C 29 vom 5. 2. 1991, S. 5, und  
ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1991, S. 7.

(²) ABl. Nr. C 240 vom 16. 9. 1991, S. 24, und  
ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

(³) ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 37.

(⁴) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

(⁵) ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1.

11. 6. 92

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 158/31

Die übrigen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse bergen ähnliche Gesundheitsrisiken wie Zigaretten. Ihr Warenangebot ist jedoch weniger einheitlich. Demzufolge sollten auf diesen Erzeugnissen nach geeigneten Regeln spezifische Warnhinweise angebracht werden.

Es ist erwiesen, daß Tabakerzeugnisse ohne Verbrennung einen erheblichen Krebsrisikofaktor darstellen; sie müssen daher einen spezifischen Warnhinweis bezüglich dieses Risikos tragen.

Nach Auffassung der wissenschaftlichen Sachverständigen beinhaltet die durch den Tabakkonsum verursachte Abhängigkeit eine Gefahr, auf die durch spezifische Warnhinweise auf allen Tabakerzeugnissen hinzuweisen ist.

Neuartige Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, die in einigen Mitgliedstaaten in Umlauf gebracht werden, wirken besonders anziehend auf Kinder und Jugendliche; die hiervon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten haben diese neuartigen Tabakerzeugnisse bereits vollständig untersagt bzw. beabsichtigen, dies zu tun.

Bezüglich dieser Erzeugnisse unterscheiden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten; diese Erzeugnisse sind daher gemeinsamen Regeln zu unterwerfen.

Es besteht ein ernstzunehmendes Risiko, daß diese neuartigen Erzeugnisse zum oralen Gebrauch vor allem von Kindern und Jugendlichen verwendet werden und damit eine Nikotinabhängigkeit verursachen, falls nicht rechtzeitig einschränkende Maßnahmen getroffen werden.

Untersuchungen des Internationalen Krebsforschungszentrums haben ergeben, daß Tabake zum oralen Gebrauch besonders große Mengen an Krebszerrern enthalten. Diese neuartigen Erzeugnisse verursachen vor allem Krebskrankungen der Mundhöhle.

Das bereits von drei Mitgliedstaaten eingeführte Verbot der Vermarktung dieser Tabake hat unmittelbare Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet müssen daher angenähert werden, wobei von einem Gesundheitsschutz auf hohem Niveau auszugehen ist. Als dazu geeignete Maßnahme erscheint allein ein Totalverbot. Dieses Verbot betrifft jedoch nicht die herkömmlichen zum oralen Gebrauch bestimmten Tabakerzeugnisse, für die weiterhin die Bestimmungen der Richtlinie 89/622/EWG in der Fassung dieser Richtlinie gelten, die auf die nicht zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse anwendbar sind.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Initiativen werden die Gesundheit der Bevölkerung um so eher verbessern, als sie von Gesundheitserziehung im schulpflichtigen Alter sowie von Aufklärungs- und Informationskampagnen begleitet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Richtlinie 89/622/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden folgende Worte hinzugefügt:

„sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch“.

In Artikel 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Worte hinzugefügt:

„diese Richtlinie bezieht ferner das Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch.“

2. In Artikel 2 wird folgende Nummer hinzugefügt:

4. Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch im Sinne des Artikels 8a: alle zum oralen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionsbeuteln bzw. porösen Beuteln, oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „im Anhang“ durch „in Anhang I“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz eingefügt:

(2a) Außer dem allgemeinen Warnhinweis nach Absatz 1 tragen die Verpackungen von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten einen spezifischen Warnhinweis entsprechend folgenden Regeln:

a) Auf den Packungen von Tabak zum Selberdrehen müssen auf der anderen Breitseite abwechselnd spezifische Warnhinweise erscheinen, für die jeder Mitgliedstaat ausschließlich aus den in Anhang I aufgeführten Warnhinweisen eine eigene Liste aufstellt, wobei — mit einer Toleranz von ca. 5 v. H. — zu gewährleisten ist, daß jeder Hinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint;

b) Packungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder anderen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen, tragen einen der spezifischen Warnhinweise aus Anhang II, wobei gewährleistet sein muß, daß diese tatsächlich abwechselnd erscheinen;

c) die Packungen von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, tragen folgenden spezifischen Warnhinweis: „Verursacht Krebs“.

Die spezifischen Warnhinweise sind in der/den Amtssprache(n) des Landes, in dem die Tabakerzeugnisse schließlich in den Verkehr gebracht werden, auf die Verpackungen aufzudrucken oder in anderer Weise unabkömmlig anzubringen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß bei den Warnhinweisen der Absätze 1, 2 und 2a angegeben wird, von welcher Stelle sie ausgehen.“

**d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten sind der allgemeine Warnhinweis nach Absatz 1 sowie der spezifische Warnhinweis nach Absatz 2a aufzudrucken oder in anderer Weise unabköstbar anzubringen. Jeder Warnhinweis muß in jeder der verwendeten Sprachen mindestens 1 v. H. der Gesamtfläche der Verpackung einnehmen. Er muß auf jeden Fall gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Die Warnhinweise müssen an einer ins Auge fallenden Stelle auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein und dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden.“

**4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:****Artikel 5**

Die Kommission paßt die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Meß- und Prüfmethoden und gegebenenfalls die Definitionen gemäß Artikel 2 Nummern 2 und 3 nach dem Verfahren der Artikel 6 und 7 an den technischen Fortschritt an.“

**5. Folgender Artikel wird eingefügt:****Artikel 8a**

Die Mitgliedstaaten untersagen den Verkauf von Tabaken zum oralen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 4.“

**6. Der Anhang wird durch die dieser Richtlinie beigefügten Anhänge ersetzt.****Artikel 2**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilen ihr die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Änderung der Richtlinie 89/622/EWG nach Artikel 1 Nummer 5 wird spätestens am 1. Juli 1992 anwendbar. Die Änderungen der Richtlinie 89/622/EWG nach Artikel 1 Nummern 3, 4 und 6 werden spätestens am 1. Januar 1994 anwendbar. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Erzeugnisse, die nicht den Vorschriften von Artikel 4 Absätze 2a, 3 und 5 der Richtlinie 89/622/EWG entsprechen, können jedoch noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

**Artikel 3**

(1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die einzelstaatlichen Listen mit Warnhinweisen gemäß Artikel 4 Absatz 2a Buchstabe a) der Richtlinie 89/622/EWG für Tabak zum Selberdrehen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die ihre in Absatz 1 genannte Liste mit Warnhinweisen nach dem 31. Dezember 1993 ändern, teilen diese Änderung achtzehn Monate vor ihrer Anwendung der Kommission mit, die sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

**Artikel 4**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Arlindo DE CARVALHO*

**ANHANG*****ANHANG I*****Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 2a Buchstabe a)****A. Warnhinweise, die in den einzelstaatlichen Listen stehen müssen**

1. Rauchen verursacht Krebs.
2. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.

**B. Warnhinweise, unter denen die Mitgliedstaaten wählen können**

1. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
2. Rauchen ist tödlich.
3. Rauchen kann zum Tode führen.
4. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft.
5. Schützen Sie die Kinder: lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen!
6. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
7. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen.
8. Rauchen führt zu Krebs, chronischer Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten.
9. Jedes Jahr sterben in ... (Name des Landes) mehr als ... Menschen an Lungenkrebs.
10. Jedes Jahr kommen ... (Bezeichnung der Staatsangehörigen) bei Verkehrsunfällen um — Tabakmißbrauch tötet ... mal mehr.
11. Jedes Jahr verursacht der Tabakmißbrauch mehr Opfer als der Straßenverkehr.
12. Raucher sterben früher.
13. Nichtraucher leben gesünder.
14. Sparen Sie Geld: geben Sie das Rauchen auf!
15. Rauchen macht abhängig.

***ANHANG II*****Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2a Buchstabe b)**

1. Rauchen verursacht Krebs.
2. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
3. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
4. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten."